

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kleinmaischeid

Der Ortsgemeinderat Kleinmaischeid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und der dazu gehörigen Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Mit * gekennzeichnete Positionen werden zzgl. mit MwSt auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 2 - Reiheneinzelgrabstätten

1. Überlassung einer Reiheneinzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	145,-- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	280,-- €
c) als Rasengrabstätte	1.800,-- €
zuzüglich Namensplatte*	500,-- €

§ 3 - Verleihung von Nutzungsrechten an Reihendoppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Reihendoppelgrabstätte	590,-- €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Reihendoppelgrabstätte	20,-- €

§ 4 - Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 420,-- € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 840,-- € |
| c) je weitere Grabstätte | 420,-- € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 21,-- € |
| b) jede weitere Grabstätte | 11,-- € |

§ 5 - Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|----------------------|
| a) eine Urneneinzelgrabstätte | 195,-- € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 410,-- € |
| c) eine anonyme Urnengrabstätte | 795,-- € |
| d) Urnengrabstätte in bestehendem Rasengrab
zuzüglich Namensplatte* | 160,-- €
500,-- € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Abs. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Urnendoppelgrabstätten | 28,-- € |
|---------------------------|---------|

§ 6 - Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reiheneinzelgräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 255,-- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 480,-- € |
| c) Reihen-Rasengrabstätte | 480,-- € |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 195,-- € |

2. Reihendoppelgräber (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und Wahlgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	480,-- €
b) Doppel- und weitere Grabstätten für erste Bestattung	480,-- €
c) für jede weitere Bestattung	520,-- €
d) Wiederbelegung einer bereits bestehenden Grabstätte	565,-- €
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	190,-- €
3. Urnengrabstätten (§ 16 der Friedhofssatzung)	
a) Urneneinzelgrabstätte	190,-- €
b) Urnendoppelgrabstätte	190,-- €
c) anonyme Urnengrabstätte	190,-- €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.

§ 7 - Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen *

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 8 - Platteneinfassung *

1. Für Grabfelder, deren seitliche Fußwege mit Betonplatten ausgelegt sind, ist pro Grab zusätzlich ein Betrag von zu entrichten.	160,-- €
2. Für Urnengrabfelder, deren seitliche Fußwege mit Betonplatten ausgelegt sind, ist pro Grab zusätzlich ein Betrag von zu entrichten.	110,-- €
3. Urnendoppelgräber	160,-- €

§ 9 - Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|----------|
| a) einer Leiche | 130,-- € |
| b) einer Urne | 130,-- € |

§ 10 - Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 - Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 13 – Verwaltungsgebühren

Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung, sowie Ausstellung von Bescheinigungen im Friedhofswesen	36,-- €
---	---------

§ 14 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2015 außer Kraft.

56271 Kleinmaischeid, den 06.12.22

Ortsgemeinde Kleinmaischeid

Philipp Rasbach

Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Neuwieder Straße 7, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 14.12.22

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

Manuel Seiler

Bürgermeister